
Das Neue Schuldrecht

Vom Deutschen Bundestag 26.11.2001
beschlossen und verkündet am:
in Kraft seit: 01.01.2002

Vorbild:	UN-Kaufrecht von 1980 (C.I.S.G.)
Prinzip:	<ol style="list-style-type: none">1. Übergang vom Stückkauf zum Gattungskauf (Ware muß mittlerer Art und Güte sein, Nachlieferungsmöglichkeit eröffnet)2. Rückabwicklung nur bei "schweren" Pflichtverstößen (Rückholkosten sind zu teuer)

Vorbild:	EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vom 25.5.1999
Prinzip:	<ul style="list-style-type: none">- Sachmangel ist neu definiert- Gewährleistungspflicht wird auf 2 Jahre verlängert- Verkäufer hat ein Recht auf Nacherfüllung- Händlerregreß

Vorbild:	EU-Zahlungsverzugsrichtlinie vom 29. Juni 2000
Prinzip:	<ul style="list-style-type: none">- höhere Verzugszinsen unter Kaufleuten (EU: 7 % über Basiszins, D: 8 % über Basiszins)- Verzugsbeginn vereinfacht !- 30-Tage-Frist

Vorbild:	EU-Richtlinie zum E-Commerce vom 8. Juni 2000
Prinzip:	- Einführung von Informationspflichten (§§ 311 e und f BGB n.F.)

eigene Erfindung:	- Schadensersatz auch bei Mängelgewährleistung !
----------------------	--

Was es sonst noch gibt:

	- Signaturgesetz (SignG)
--	--------------------------

	- Formanpassungsänderungsgesetz (FormAnpÄndG): <u>E-Mail</u> und <u>Fax</u> können die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform ersetzen! <u>Bsp.:</u> Klageschriften, Rechtsmittel, Kündigungen etc. können per E-mail eingelegt werden.
--	---

und vieles mehr

Was ist neu?

I. Verjährung

generell	3 Jahre
- neu:	ab Kenntnis (!), maximal 10 Jahre
Ausnahme:	30 Jahre (titulierte Ansprüche)
Ausnahme:	2 Jahre (Gewährleistung f. Mängel)

vertragliche Verkürzung oder Verlängerung

Generell von 0 bis 30 Jahre	(+)
Verbrauchsgüterkauf:	
- Neuwaren	(-)
- Gebrauchsgüter	(1 Jahr)

Übergangsvorschrift für den Jahreswechsel:

Es gilt die jeweils kürzere Frist, wenn der Anspruch beim Jahreswechsel 2001/2002 noch nicht verjährt war; die neue Verjährung beginnt dann allerdings erst am 1.1.2002 zu laufen.

II. Vertragsrecht

1. Verstoß gegen Vertragspflichten wurde vereinheitlicht

- Verzug
- Unmöglichkeit der Lieferung
- Mengenfehler
- Sachmängel
- falsche Werbeaussagen des Herstellers (neu)

führen unmittelbar zu Schadensersatzansprüchen des Käufers gegenüber seinem Händler.

Der Verkäufer muß sich für mangelndes Verschulden entlasten.

2. Mängelgewährleistung

- neuer Sachmangelbegriff
- mangelhafte Lieferung = Pflichtverletzung (s.o.!)
- Beweislastumkehr für Fehler zu Lasten der Händler (6-Monats-Zeitraum)
- im Verbrauchsgüterkauf ist keine pauschale Abgeltung des Gewährleistungsrechts durch Preisnachlässe mehr möglich, auch nicht bei Gebrauchtartikeln!
- Kombination von Garantie (Laufleistung einer Maschine) und Haftungsbegrenzung ist unzulässig (§ 444 BGB n.F.)

3. Rücktritt vom Vertrag

Schadensersatzanspruch auf

- Wertdifferenz und
- Produktionsausfall etc.

wird zusätzlich geschaffen (neu!)

§ 280 BGB n.F.

– Schadensersatz wegen Pflichtverletzung –

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 283 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 434 BGB n.F.
– Sachmangel –

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtet war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.